

**ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ***Aus Liebe zum Menschen.*

Bundesministerium für Verkehr, Innovation
und Technologie
BMVIT - II/ST4 (Rechtsbereich Kraftfahrwesen und
Fahrzeugtechnik)
per E-Mail: st4@bmvit.gv.at
cc: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

GENERALSEKRETARIAT
Geschäftsleitung

GL/177/DS
ZVR-Zahl: 432857691
Wien, 15.5.2009

Betreff: GZ. BMVIT-170.706/0009-II/ST4/2009
Stellungnahme zur 13. FSG-Novelle

Sehr geehrter Herr Dr. Kast,

zum oben genannten Entwurf einer 13. FSG-Novelle nimmt das Österreichische Rote Kreuz (ÖRK) binnen offener Frist gerne Stellung:

wir begrüßen die Intention des Gesetzgebers mit der 13. FSG-Novelle das Lenken von KFZ im alkoholisierten Zustand verschärft zu sanktionieren und sehen das Verkehrskoaching als geeignete Maßnahme.

Die geplante Einführung des Verkehrskoaching hat zum Ziel, Teilnehmern die besonderen Gefahren des Lenkens von KFZ unter Alkoholeinfluss und dessen Folgen bewusst zu machen. Aus der täglichen Erfahrung des ÖRK im Bereich des Rettungsdienstes ist es uns ein besonderes Anliegen, dass Maßnahmen getroffen werden, um Verkehrsunfällen bestmöglich vorzubeugen. Im Bewusstsein, dass das Unfallrisiko auch unter Bedachtnahme auf umfassende Präventivmaßnahmen nicht auf 0 zu reduzieren ist, sehen wir als einen Lösungsansatz Verkehrsteilnehmer in lebensrettenden Sofortmaßnahmen zu schulen, damit sie im Anlassfall sich und anderen „Erste Hilfe“ leisten können.

Da die Zielgruppe des Verkehrskoaching Lenker sind, die erstmals ein Alkoholdelikt im Bereich von 0,8-1,2 Promille begangen haben; ist anzunehmen, dass diese mit einer höheren Wahrscheinlichkeit in Verkehrsunfälle verwickelt sind als nicht alkoholisierte Lenker.

Aus den oben genannten Gründen und dem im Entwurf angesprochenem Ziel, die möglichen Folgen ihres eigenen Verhaltens; Lenkern unter Alkoholeinfluss bewusst zu machen; sehen wir „Erste Hilfe“ als wesentlichen inhaltlichen Bestandteil des Verkehrskoachings.

MENSCHLICHKEIT • UNPARTEILICHKEIT • NEUTRALITÄT • UNABHÄNGIGKEIT • FREIWILLIGKEIT • EINHEIT • UNIVERSALITÄT

ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ, GENERALSEKRETARIAT, WIEDNER HAUPTSTRASSE 32, 1041 WIEN, TELEFON: +43 (1) 589 00-0
TELEFAX: +43 (1) 589 00-199, E-Mail: office@roteskruz.at, www.roteskruz.at, BANKVERBINDUNGEN: SPENDEN: PSK, Kto. 2.345.000 BLZ 60000
INLAND: RZB, Kto. 830.000 BLZ 31000, INTERNAT.: Investkredit Bank AG, Ac. 43214321432, SWIFT VBOEATWWIN, IBAN AT911816043214321432
UID Nr. ATU16370905, DVR Nr. 0416061, ZVR-Zahl: 432857691

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

Im Entwurf ist vorgesehen, dass die Inhalte, der zeitliche Umfang, die zur Durchführung Berechtigten; sowie die Kosten im Wege einer Verordnung im Detail festgelegt werden.

Das ÖRK hat eine jahrzehntelange Expertise als Anbieter von Kursen für lebensrettende Sofortmaßnahmen für Bewerber einer Lenkerberechtigung. Zusätzlich verfügt das ÖRK, durch seine Organisationsstruktur über ein Netzwerk an Dienststellen in allen Bundesländern, die Verkehrscoaching durchführen können, insofern sehen wir gute Voraussetzungen gegeben um in den Kreis der zur Durchführung des Verkehrscoachings Berechtigten aufgenommen zu werden.

Würde das ÖRK Verkehrscoaching in ganz Österreich durchführen, wäre uns ein großes Anliegen, die Bewusstseinsbildung der Teilnehmer für ihr Verhalten im Straßenverkehr zu fördern und sie dadurch zu verantwortungsbewussten Verkehrsteilnehmern auszubilden. Diese hohe moralische Verpflichtung zur Leistung Erster Hilfe wäre ein wesentlicher Beitrag zum Wohle der österreichischen Gesellschaft.

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Wolfgang Kopetzky
Generalsekretär



Dr. Werner Kerschbaum
Stv. Generalsekretär

Ansprechpartner:

Bernhard Reiter MAS, MSc, +43 1 589 00-161, bernhard.reiter@roteskruz.at